

## Merkblatt zum Transport von Abfällen

### 1. Definition „Abfall“:

Der Gesetzgeber versteht unter Abfall Güter, deren sich ihr Besitzer entledigt bzw. entledigen will oder muss. Häufig haben diese Güter durchaus noch einen Wert und lassen sich unmittelbar oder nach Aufbereitung wieder verwenden und in den Wirtschaftskreislauf einbringen.

Beispiel: Der Boden eines Baustellenaushubs wird abtransportiert. Da sich der Bauherr des Erdaushubs entledigen will, handelt es sich bis zu dessen Wiederverwendung an einem anderen Einsatzort um Abfall.

Beispiel: Ausgebaute und vom Handwerker zu entsorgende Fensterrahmen im Zuge von Umbaumaßnahmen unterliegen dem Abfallbegriff. Der Hausbesitzer benötigt die Rahmen nicht mehr und will sich derer entledigen. Die Abfalleigenschaft endet erst, nachdem die Gegenstände ein Verwertungsverfahren durchlaufen haben.

Der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) kann entnommen werden ob es sich um nicht gefährliche oder gefährliche Abfälle handelt; letztere sind dabei mit einem \* versehen.

Beispiele für - in der Regel - nicht gefährliche Abfälle:

Erdaushub, Bauschutt, Altpapier, Grüngut, Alteisen, Altholz (A I – A III Holz), Altkleider

Beispiele für gefährliche Abfälle:

Altöle, kohlenteeerhaltige Bitumengemische, Baustoffe aus Asbestbasis, Altholz aus dem Außenbereich (A IV-Holz)

### 2. (Gewerbliches) Sammeln, Befördern, Handeln und Makeln von nicht gefährlichen Abfällen

Ab Juni 2012 wurde im § 53 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) neu geregelt, dass gewerbliche Sammler, Beförderer, Händler und Makler von nicht gefährlichen Abfällen die Tätigkeit ihres Betriebes vor Aufnahme der Tätigkeit der zuständigen Behörde (Kreisverwaltungsbehörde) **einmalig anzuzeigen** haben (Bsp: Abbruchunternehmer, Schrottsammler). Eine Anzeige ist auch dann zu erstatten, wenn die anzeigepflichtige Tätigkeit schon vor dem 01.06.2012 durchgeführt worden ist.

Die Anzeige hat über ein Formblatt zu erfolgen, das unter dem Link: <https://www.zks-abfall.de/de/anzeige-53-54>

---

abrufbar und online auszufüllen ist; die Weiterleitung an die zuständige Behörde erfolgt automatisch. Alternativ kann das Formblatt über die Homepage des Landratsamtes Straubing-Bogen heruntergeladen und per Post der Unteren Abfallbehörde zugesandt werden. Sofern es sich um einen Entsorgungsfachbetrieb handelt, ist das entsprechende Zertifikat beizufügen. Der Eingang der Anzeige wird behördlich bestätigt und ist in den entsprechenden Fahrzeugen mitzuführen. Für die Bestätigung wird eine geringe Verwaltungsgebühr in Höhe von 25 € erhoben.

Sammler und Beförderer haben an Fahrzeugen, mit denen sie Abfälle in Ausübung ihrer Tätigkeit auf öffentlichen Straßen befördern, vor Antritt der Fahrt vorne und hinten deutlich sichtbar je eine rückstrahlende weiße Warntafel (A-Schild) aufzubringen, § 55 KrWG. Diese müssen gem. § 10 Abfallverbringungsgesetz (AbfallVerbrG) eine Breite von mindestens 40cm und eine Höhe von mindestens 30cm aufweisen sowie in schwarzer Farbe die Aufschrift „A“ (Buchstabenhöhe 20cm, Schriftstärke 2cm) tragen. Bei Zügen muss die hintere Tafel an der Rückseite des Anhängers aufgebracht sein.

Sowohl das Unterlassen der Anzeige als auch der Anbringung von Warntafeln stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann jeweils mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

### **3. (Gewerbliches) Sammeln, Befördern, Handeln und Makeln von gefährlichen Abfällen**

§ 54 KrWG normiert, dass gewerbsmäßige Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen der Erlaubnis der zuständigen Behörde bedürfen. Der Antrag hat über das Formblatt nach § 54 KrWG „Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen“ zu erfolgen. Die Antragstellung kann auf dem elektronischen Wege

(<https://www.zks-abfall.de/de/anzeige-53-54>)

---

abgewickelt werden. Hierfür ist allerdings eine qualifizierte elektronische Signatur erforderlich. Alternativ kann das Formblatt aus dem Internetportal des Landratsamtes Straubing-Bogen abgerufen werden. Dem Antrag sind in beiden Fällen weitere Unterlagen hinzuzufügen, die sowohl § 9 der Anzeigen- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV) bzw. dem auf dem Internetportal des Landkreises abrufbaren Merkblatt „Vorzulegenden Unterlagen zum Antrag auf Erlaubnis nach § 54 KrWG“ entnommen werden können als auch bei den zuständigen Mitarbeitern (s.u.) zu erfragen sind. Die Verwaltungsgebühr richtet sich nach dem Ausmaß der Erlaubnis (Abfallarten, Befristung).

Die Erlaubnis beinhaltet zudem die Anzeige nach § 53 KrWG, sodass diese Anzeige separat nicht mehr erforderlich ist.

Sammler und Beförderer haben an Fahrzeugen, mit denen sie Abfälle in Ausübung ihrer Tätigkeit auf öffentlichen Straßen befördern, vor Antritt der Fahrt vorne und hinten deutlich sichtbar je eine rückstrahlende weiße Warntafel (A-Schild) aufzubringen, § 55 KrWG. Diese müssen gem. § 10 Abfallverbringungsgesetz (AbfallVerbrG) eine Breite von mindestens 40cm und eine Höhe von mindestens 30cm aufweisen sowie in schwarzer Farbe die Aufschrift „A“ (Buchstabenhöhe 20cm, Schriftstärke 2cm) tragen. Bei Zügen muss die hintere Tafel an der Rückseite des Anhängers aufgebracht sein.

Sowohl die Beförderung ohne Erlaubnis als auch das Unterlassen der Anbringung von Warntafeln stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000 € bzw. bis zu 10.000 € geahndet werden.

#### **4. Transport von nicht gefährlichen und gefährlichen Abfällen im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen**

Im Gegensatz zu gewerblichen Abfalltransporteuren ist bei Betrieben, die im Rahmen ihres wirtschaftlichen Unternehmens Abfälle transportieren, der Hauptzweck der Tätigkeit nicht auf das Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln von Abfällen, sondern auf eine andere Dienstleistung gerichtet (Bsp: Bauunternehmen, Fliesenleger, Schreinerei, etc.).

Beim Transport nicht gefährlicher Abfälle im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen besteht nur eine Pflicht zur Anzeige (Nr. 2), sofern pro Kalenderjahr mehr als 20 t nicht gefährliche Abfälle gesammelt oder befördert werden; die obigen Ausführungen zum Transport nicht gefährlicher Abfälle gelten bis auf § 55 KrWG entsprechend.

Betriebe, die im Rahmen ihres wirtschaftlichen Unternehmens gefährliche Abfälle sammeln oder befördern, sind von der Erlaubnispflicht (Nr. 3) freigestellt. Allerdings ist in diesen Fällen eine einfache Anzeige nach § 53 KrWG (Nr. 2) zu stellen, sofern pro Kalenderjahr mehr als 2 t gefährliche Abfälle gesammelt oder befördert werden. Die Ausführungen zum Transport von nicht gefährlichen Abfällen bei wirtschaftlichen Unternehmen (Nr. 2 und 4) gelten dann sinngemäß.

#### **Ansprechpartner:**

Landratsamt Straubing-Bogen  
SG 22 - Umweltschutz  
Leutnerstr. 15  
94315 Straubing

Fr. Lettenmaier 09421/973-408 ([lettenmaier.beate@landkreis-straubing-bogen.de](mailto:lettenmaier.beate@landkreis-straubing-bogen.de))  
Fr. Achatz 09421/973-266 ([achatz.hildegard@landkreis-straubing-bogen.de](mailto:achatz.hildegard@landkreis-straubing-bogen.de))